



GEMEINDE **VOLKEN**

**Polzeiverordnung
der Politische Gemeinde Volken
vom 21. Juni 2019**

Status: Entwurf
Stand: Gemeindeversammlung 21. Juni 2019
Version: 9. Mai 2019

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Seite
Präambel	- 4 -
1. Einleitung und allgemeine Bestimmungen	- 4 -
Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich	- 4 -
Art. 2 Zuständigkeit	- 4 -
Art. 3 Polizeiliche Anordnungen	- 4 -
2. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung	- 4 -
Art. 4 Sicherheit und Ordnung	- 4 -
Art. 5 Veranstaltungen auf Privatgrund	- 4 -
Art. 6 Schutzvorrichtungen	- 5 -
Art. 7 Rettungseinrichtungen	- 5 -
Art. 8 Tierhaltung	- 5 -
Art. 9 Füttern wild lebender Tiere	- 5 -
3. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	- 5 -
Art. 10 Beeinträchtigung von öffentlichem und privatem Eigentum	- 5 -
Art. 11 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen	- 5 -
Art. 12 Überwachung des öffentlichen Grundes	- 6 -
Art. 13 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen	- 6 -
Art. 14 Campieren und Nächtigen im Freien	- 6 -
Art. 15 Feuern auf öffentlichem Grund	- 6 -
Art. 16 Schutz des Kulturlandes	- 7 -
4. Immissionsschutz	- 7 -
Art. 17 Immissionen/Immissionsschutz	- 7 -
Art. 18 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)	- 7 -
	- 2 -

5. Lärmschutz	- 7 -
Art. 19 Nachtruhe	- 7 -
Art. 20 Allgemeine Ruhezeiten	- 7 -
Art. 21 Landwirtschaft	- 7 -
Art. 22 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen	- 8 -
Art. 23 Motorsport, Motorspielzeuge	- 8 -
Art. 24 Feuerwerk	- 8 -
6. Wirtschafts- und Gewerbepolizei	- 8 -
Art. 25 Schliessungsstunde	- 8 -
7. Einwohner- und Meldepflicht	- 8 -
Art. 26 Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen	- 8 -
8. Ersatzvornahme und Strafbestimmungen	- 9 -
Art. 27 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe	- 9 -
Art. 28 Strafbestimmungen	- 9 -
9. Schlussbestimmungen	- 9 -
Art. 29 Inkrafttreten	- 9 -
Art. 30 Aufhebung bisherigen Rechts	- 9 -
Über- und nebengeordnete Gesetze Anhang 1	- 10 -

Präambel

Die nachfolgende Polizeiverordnung soll so straff wie möglich gehalten werden. Sie enthält daher nur diejenigen Bestimmungen, welche nicht durch übergeordnetes Recht bereits geregelt sind. Der Anhang 1 listet die über- und nebengeordneten Gesetze auf.

1. Einleitung und allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde Volken.

²Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Tiere, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.

³Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2 Zuständigkeit

Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen. Die kommunalpolizeilichen Aufgaben werden unter Aufsicht der zuständigen Behörde von den von diesen bezeichneten Polizeiorganen ausgeübt.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen

¹Das zuständige Ressort kann bei Bedarf polizeiliche Anordnungen verfügen.

²Den Anordnungen der Polizeiorgane ist Folge zu leisten.

2. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung

Art. 4 Sicherheit und Ordnung

¹Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Personen, Tiere, Umwelt und Eigentum zu gefährden.

²Inbesondere ist verboten:

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;
- c) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

Art. 5 Veranstaltungen auf Privatgrund

Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können vom zuständigen Verwaltungsorgan verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Umwelt zu erwarten ist.

Art. 6 Schutzvorrichtungen

¹Wer eine Gefahrenquelle schafft oder in seinem Verantwortungsbereich bestehen lässt, hat im Rahmen des Zumutbaren diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die geeignet und notwendig sind, um Dritte vor Schädigungen zu bewahren.

²Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben usw., Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

³Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten usw. ist verboten.

Art. 7 Rettungseinrichtungen

Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet. Wer solche Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Polizei melden. Der Zugang zu Rettungs- und Löscheinrichtungen ist stets freizuhalten.

Art. 8 Tierhaltung

Tiere sind so zu halten, dass niemand unzumutbar belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet oder beschädigt werden.

Art. 9 Füttern wild lebender Tiere

Der Gemeinderat kann das Füttern wild lebender Tiere verbieten.

3. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 10 Beeinträchtigung von öffentlichem und privatem Eigentum

¹Es ist verboten, öffentliches und privates Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst wie zu beeinträchtigen. Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

²Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

Art. 11 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen

¹Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen.

²Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden.

³Dies gilt insbesondere für:

- a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen;
- b) das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
- c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
- d) das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;

- e) Aufführen von Darbietungen aller Art (z. B. Strassenmusik);
- f) Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen;
- g) Strassensperrungen.

⁴Für die Bewilligung ist das Verwaltungsorgan zuständig.

⁵Bei der Festsetzung der Benützungs- und Bewilligungsgebühren berücksichtigen die Behörden insbesondere den Zweck, das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung sowie den wirtschaftlichen Nutzen für die Benützenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen und die Umwelt.

⁶Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 48 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Der Gemeinderat kann, sofern notwendig, weitergehende Richtlinien erlassen.

Art. 12 Überwachung des öffentlichen Grundes

¹Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn der Einsatz zur Wahrnehmung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.

²Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet, soweit es nicht weiterhin für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren benötigt wird.

³Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

⁴Der Gemeinderat kann ergänzende Bestimmungen, unter Einhaltung der entsprechenden Vorgaben der Datenschutzgesetzgebung, in einem Reglement erlassen.

Art. 13 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen

Unberechtigten ist es verboten, auf beziehungsweise an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen beziehungsweise anzubringen. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Verwaltungsorgans.

Art. 14 Campieren und Nächtigen im Freien

¹Das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder dafür eingerichteter Plätze bedarf einer Bewilligung des zuständigen Verwaltungsorgans.

²Mobile ethnische Minderheiten werden an bekannte öffentliche Standplätze ausserhalb des Gemeindegebiets verwiesen.

³Private Grundstücke sind so zu nutzen, dass der Gemeingebrauch am benachbarten öffentlichen Grund nicht beeinträchtigt wird.

Art. 15 Feuern auf öffentlichem Grund

Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

Art. 16 Schutz des Kulturlandes

Das unberechtigte Gehen, Fahren und Reiten über Kulturland während der Vegetationszeit vom 15. März bis 15. November sind verboten.

4. Immissionsschutz

Art. 17 Immissionen/Immissionsschutz

Gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen (z. B. Laser, Sky-Beamer) sind verboten.

Art. 18 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)

Es ist verboten, den öffentlichen Grund zu verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen (Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Zigarettenstummel oder Kaugummi), Spucken, Urinieren, Verrichten der Notdurft an dafür nicht vorgesehenen Orten und dergleichen. Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen.

5. Lärmschutz

Art. 19 Nachtruhe

¹Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.

²Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

³Das zuständige Verwaltungsorgan kann Ausnahmen bewilligen.

⁴Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei die notwendigen Massnahmen treffen.

Art. 20 Allgemeine Ruhezeiten

¹Lärmige Arbeiten, Haus- und Gartenarbeiten und Rasenmähen oder Laubblasen sowie das Entsorgen an öffentlichen Altstoff-Sammelstellen sind zu folgenden Zeiten erlaubt:

- a) Montag – Freitag von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 20.00 Uhr,
- b) Samstag von 07.00 bis 18.00 Uhr

²Das zuständige Verwaltungsorgan kann Ausnahmen bewilligen. Das Geläut des alten Schulhauses sowie der übliche viertelstündliche und stündliche Glockenschlag sind vom Grundsatz der Ruhezeiten ausgenommen.

Art. 21 Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Arbeiten sind auch während der Ruhezeiten erlaubt, wenn sie witterungsbedingt oder aus anderen wichtigen Gründen unaufschiebbar sind.

Art. 22 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen

¹Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

²Das zuständige Verwaltungsorgan kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 23 Motorsport, Motorspielzeuge

¹Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.

²Modellflugzeuge, -autos, usw. dürfen nur dort betrieben werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden. Für einen regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung des zuständigen Verwaltungsorgans notwendig.

³Flugmodelle (wie auch Drohnen) sowie Motorspielautos dürfen nur dort betrieben werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden. Für einen regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung des Gemeinderates notwendig. Die Einhaltung von übergeordneten Bestimmungen und notwendigen Bewilligungen bleiben ebenfalls vorbehalten.

Art. 24 Feuerwerk

¹Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 31. Juli auf den 1. August, vom 1. auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.

²Aus Sicherheitsgründen kann das zuständige Verwaltungsorgan örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.

³Für besondere Veranstaltungen kann das zuständige Verwaltungsorgan das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.

6. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Art. 25 Schliessungsstunde

¹Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz.

²Das zuständige Verwaltungsorgan kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungszeit für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben.

³Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde bedarf der Zustimmung des Gemeinderats.

7. Einwohner- und Meldepflicht

Art. 26 Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen

¹Bezüglich Meldepflicht, Meldefrist, Auskunftspflicht und Schriftenhinterlegung bei Niederlassung und Aufenthalt gelten die unter dem entsprechenden Titel aufgeführten Bestimmungen des kantonalen Gesetzes.

²Wer diesen Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommt, kann mit Ordnungsbusse bestraft werden.

8. Ersatzvornahme und Strafbestimmungen

Art. 27 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe

¹Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der fehlbaren Person beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

²Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

Art. 28 Strafbestimmungen

Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden bestraft. Sie können im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Der Gemeinderat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt den Bussenbetrag. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

9. Schlussbestimmungen

Art. 29 Inkrafttreten

Verordnung tritt mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2019 per 1. August 2019 in Kraft.

Art. 30 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Volken vom 1. Januar 2005 und weitere, in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Namens der Gemeindeversammlung Volken

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Walter Schürch

Lara Brandenberger

Über- und nebengeordnete Gesetze

Anhang 1

(die Liste ist kein integraler Bestandteil der Polizeiverordnung und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit)

Stand 19.3.2019

Gesetz		Verweis
Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG)	Eidgenössisch	SR 142.20
Zivilgesetzbuch (ZGB)	Eidgenössisch	SR 210
Obligationenrecht (OR)	Eidgenössisch	SR 220
Strafgesetzbuch (StGB)	Eidgenössisch	SR 311.0
Strafprozessordnung (StPO)	Eidgenössisch	SR 312.0
Tierschutzgesetz (TSchG)	Eidgenössisch	SR 455
Tierschutzverordnung (TSchV)	Eidgenössisch	SR 455.1
Waffengesetz (WG)	Eidgenössisch	SR 514.54
Waffenverordnung (WV)	Eidgenössisch	SR 514.541
Alkoholgesetz (AlKG)	Eidgenössisch	SR 680
Strassenverkehrsgesetz (SVG)	Eidgenössisch	SR 741.01
Verkehrsregelnverordnung (VRV)	Eidgenössisch	SR 741.11
Signalisationsverordnung (SSV)	Eidgenössisch	SR 741.21
Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL)	Eidgenössisch	SR 748.131.1
Umweltschutzgesetz (USG)	Eidgenössisch	SR 814.01
Luftreinhalte-Verordnung (LRV)	Eidgenössisch	SR 814.318.142.1
Lärmschutz-Verordnung (LSV)	Eidgenössisch	SR 814.41
Schall- und Laserverordnung (SLV)	Eidgenössisch	SR 814.49
Lebensmittelgesetz (LMG)	Eidgenössisch	SR 817.0
Tierseuchenverordnung (TSV)	Eidgenössisch	SR 916.401
Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP)	Eidgenössisch	SR 916.441.22
Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbmässigen Wetten	Eidgenössisch	SR 935.51
Sprengstoffgesetz (SprstG)	Eidgenössisch	SR 941.41
Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden	Eidgenössisch	SR 943.1
Verordnung über das Gewerbe der Reisenden (RGV)	Eidgenössisch	SR 943.11
Gemeindengesetz (GG)	Kantonal	LS 131.1
Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG)	Kantonal	LS 142.1
Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG)	Kantonal	LS 170.4
Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG)	Kantonal	LS 211.1
Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)	Kantonal	LS 230
Strafprozessordnung (StPO)	Kantonal	LS 321
Verordnung über die Zuständigkeit der Gemeinden im Übertretungsstrafrecht	Kantonal	LS 321.1
Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren	Kantonal	LS 321.2
Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVg)	Kantonal	LS 331

Gewaltschutzgesetz (GSG)	Kantonal	LS 351
Polizeigesetz (PoIG)	Kantonal	LS 550.1
Verordnung über die polizeiliche Zwangsanwendung (PolZ)	Kantonal	LS 550.11
Polizeiorganisationsgesetz (POG)	Kantonal	LS 551.1
Waffenverordnung (WafVO)	Kantonal	LS 552.1
Kantonale Lotterieverordnung (KLV)	Kantonal	LS 553.1
Hundegesetz	Kantonal	LS 554.5
Planungs- und Baugesetz (PBG)	Kantonal	LS 700.1
Verordnung über die private Inanspruchnahme öffentlichen staatlichen Grundes (Sondergebrauchsverordnung)	Kantonal	LS 700.3
Strassenabstandsverordnung (StrAV)	Kantonal	LS 700.4
Verordnung über die allgemeine Wohnhygiene	Kantonal	LS 710.3
Abfallgesetz	Kantonal	LS 712.1
Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung	Kantonal	LS 713.11
Verordnung über den Baulärm	Kantonal	LS 713.5
Verkehrssicherheitsverordnung (VSiV)	Kantonal	LS 722.15
Gesundheitsgesetz (GesG)	Kantonal	LS 810.1
Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz	Kantonal	LS 822.4
Verordnung zum Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz	Kantonal	LS 822.41
Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB)	Kantonal	LS 861.12
Gesetz über Jagd und Vogelschutz	Kantonal	LS 922.1
Gastgewerbegesetz	Kantonal	LS 935.11
Verordnung zum Gastgewerbegesetz	Kantonal	LS 935.12
Gesetz über die Märkte und das Reisengewerbe	Kantonal	LS 935.31
Märkte- und Reisengewerbeverordnung	Kantonal	LS 935.311
Brandschutzrichtlinie "gefährliche Stoffe"	Kantonal/VKF	
Abfallverordnung	Gemeinde	